

1970	Ausgegeben zu Bonn am 6. März 1970	Nr. 19
Tag	Inhalt	Seite
25. 2. 70	Verordnung zur Änderung der Lebensmittel-Kennzeichnungsverordnung Bundesgesetzbl. III 2125-4-10	225
27. 2. 70	Dritte Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Durchführung des Ausländergesetzes	229
27. 2. 70	Verordnung über die Allgemeinen Beförderungsbedingungen für den Straßenbahn- und Obusverkehr sowie den Linienverkehr mit Kraftfahrzeugen	230
18. 2. 70	Anordnung zur Durchführung der Bundesdisziplinarordnung für die Deutsche Bibliothek ...	234
23. 2. 70	Bekanntmachung über Enteignungen für Zwecke der Deutschen Bundesbahn	234
Hinweis auf andere Verkündungsblätter		
	Verkündungen im Bundesanzeiger	235
	Rechtsvorschriften der Europäischen Gemeinschaften	235

Verordnung zur Änderung der Lebensmittel-Kennzeichnungsverordnung

Vom 25. Februar 1970

Auf Grund des § 5 Nr. 4 des Lebensmittelgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Januar 1936 (Reichsgesetzbl. I S. 17), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Änderung des Lebensmittelgesetzes vom 8. September 1969 (Bundesgesetzbl. I S. 1590), in Verbindung mit Artikel 129 des Grundgesetzes und auf Grund des Artikels 5 Abs. 1 des Gesetzes zur Änderung und Ergänzung des Lebensmittelgesetzes vom 21. Dezember 1958 (Bundesgesetzbl. I S. 950), geändert durch das Gesetz zur Änderung des Lebensmittelgesetzes vom 8. September 1969, wird mit Zustimmung des Bundesrates verordnet:

Artikel 1

Die Lebensmittel-Kennzeichnungsverordnung vom 8. Mai 1935 (Reichsgesetzbl. I S. 590), zuletzt geändert durch die Verordnung zur Änderung der Lebensmittel-Kennzeichnungsverordnung vom 9. September 1966 (Bundesgesetzbl. I S. 590), wird wie folgt geändert:

1. § 1 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

a) Die Nummern 1 bis 3, 5 bis 7 und 9 bis 19 erhalten folgende Fassung:

- „1. Fleisch, Fleischerzeugnisse sowie Erzeugnisse mit einem Zusatz von Fleisch oder Fleischerzeugnissen, soweit der Zusatz nicht nur der Garnierung dient;
2. Fische und sonstige wechselwarme Tiere, Erzeugnisse aus diesen Tieren sowie Erzeugnisse mit einem Zusatz von diesen

Tieren oder von Erzeugnissen aus diesen Tieren, soweit der Zusatz nicht nur der Garnierung dient;

3. Krusten-, Schalen- und Weichtiere, Erzeugnisse aus diesen Tieren sowie Erzeugnisse mit einem Zusatz von diesen Tieren oder von Erzeugnissen aus diesen Tieren, soweit der Zusatz nicht nur der Garnierung dient;
5. Gemüse, Gemüsedauerwaren einschließlich Hülsenfrüchte, Gemüseerzeugnisse, Pilze, Pilzdauerwaren und Pilzerzeugnisse sowie Zubereitungen aus diesen Erzeugnissen;
6. Obst einschließlich Schalenobst, Obstdauerwaren und Obsterzeugnisse sowie Zubereitungen aus diesen Erzeugnissen;
7. Honig, Kunsthonig, Rübenkraut (Rübensaft), Speisesirup; Rohr- oder Rübenzucker (Saccharose), Stärkezucker, Traubenzucker (Glukose, Dextrose), Fruchtzucker (Fruktose), Milchzucker (Laktose), Malzucker (Maltose), in allen handelsüblichen Kristall- und Körnungsformen;
9. alkoholfreie Erfrischungsgetränke, ausgenommen Tafelwässer;
10. Extrakte aus eiweißhaltigen Stoffen tierischer oder pflanzlicher Herkunft; Suppen, Brühen, Würzen, Braten- und Würzsoßen sowie Erzeugnisse aus diesen Lebensmitteln, soweit sie nicht in den Nummern 1 bis 3 aufgeführt sind; ferner aus

Erzeugnissen pflanzlicher Herkunft gewonnene eiweißreiche Stoffe; Mayonnaisen, mayonnaisenähnliche Erzeugnisse und sonstige emulgierte Soßen;

11. Eiprodukte und ihre Ersatzmittel;
12. Puddingpulver und verwandte Erzeugnisse; Stärke; Backtriebmittel und Backmittel;
13. Gewürze, Ersatzgewürze, Würzmittel, Gewürzzubereitungen sowie Zubereitungen aus Meerrettich oder Senf; Essig;
14. Kakao und Kakaoerzeugnisse sowie pulverförmige kakaohaltige Mischungen;
15. Zuckerwaren sowie aus Mandeln, Nüssen und sonstigen Olsamen hergestellte Erzeugnisse einschließlich Rohmassen;
16. Kaffee, Kaffee-Ersatzstoffe und Kaffee-Zusatzstoffe, Tee und teeähnliche Erzeugnisse sowie Mate einschließlich der Extrakte aus diesen Erzeugnissen;
17. Getreidekörner, auch angemalzt, back- und kuchenfertige Getreidemahlerzeugnisse sowie Walz-, Quetsch- und Schäl-erzeugnisse aus Getreide; Teigwaren, Suppeneinlagen, zum Backen oder für andere Lebensmittelzubereitungen bestimmte Teigmassen aus Getreideerzeugnissen; Paniermehl;
18. Kartoffelerzeugnisse einschließlich Kartoffelteigmassen;
19. Dauerbackwaren und Feinbackwaren;".

b) Hinter Nummer 20 wird der Punkt durch ein Semikolon ersetzt und folgende Nummer 21 angefügt:

„21. kochfertig oder tafelfertig zubereitete Gerichte und Speisen einschließlich in Packungen von mehr als 150 Kubikzentimetern abgefülltes Speiseeis, soweit diese Erzeugnisse nicht in den Nummern 1 bis 3 und 10 aufgeführt sind.“

2. § 2 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Nummer 2 wird folgender Halbsatz angefügt:

„bei Rohr- oder Rübenzucker außerdem die Bezeichnung der Sorte;“.

bb) In Nummer 3 werden die Worte „oder nach Stückzahl“ gestrichen und die Worte „in den Absätzen 2 und 3“ durch die Worte „in den Absätzen 2 bis 5“ ersetzt; ferner wird folgender Satz angefügt:

„bei alkoholfreien Erfrischungsgetränken, die in Flaschen abgefüllt sind, auf deren Boden oder auf deren Zylindermantel in der Nähe des Bodens außen die Bezeichnung des Rauminhalts leicht erkennbar angebracht ist, bedarf es keiner weiteren Inhaltsangabe, wenn die Füllmenge der angebrachten Bezeichnung des Rauminhalts entspricht;“.

cc) In Nummer 4 werden eingangs die Worte „§ 1 Abs. 1 Nr. 1 bis 3“ durch die Worte „§ 1 Abs. 1 Nr. 1 bis 4“ ersetzt; ferner erhält der letzte Halbsatz folgende Fassung: „bei Erzeugnissen nach § 3 Abs. 2 Nr. 2 und 3 und bei sterilisierter Milch, sterilisierter Sahne, sterilisierter Schlagsahne, Milchpulver und Sahnepulver kann die Angabe des Tages, bei Erzeugnissen nach § 3 Abs. 2 Nr. 4, eingedickter Milch, gezuckerter Kondensmagermilch und Magermilchpulver die Angabe von Tag und Monat entfallen.“

b) In Absatz 1 a wird als Satz 2 eingefügt:

„Wird die Haltbarkeitsdauer nach Absatz 1 Nr. 4 angegeben und ist sie nur bei Einhaltung bestimmter Temperaturen oder sonstiger Bedingungen erreichbar, so ist ein entsprechender Hinweis in Verbindung mit der Angabe der Haltbarkeitsdauer anzubringen.“

c) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) In Nummer 1 werden im dritten Halbsatz hinter dem Wort „Erzeugnis“ die Worte „einen für den Verbraucher durch die handelsübliche Bezeichnung oder durch die Art der Verpackung nicht deutlich erkennbaren Anteil an“ eingefügt; ferner wird hinter dem vierten Halbsatz folgender neuer Halbsatz angefügt: „bei Sülzen, Corned Beef und Deutschem Corned Beef ist nur das Gesamtgewicht einschließlich des Geleeanteils anzugeben;“; ferner wird der letzte Halbsatz durch folgende Halbsätze ersetzt:

„bei Suppen, Brühen und Soßen mit einem Zusatz von Fleisch oder Fleisch-erzeugnissen nach § 1 Abs. 1 Nr. 1 ist an Stelle des Gewichts des Gesamtinhaltes das Volumen der genußfertigen Zubereitung nach Litern oder Literteilen anzugeben; soweit Suppen und Brühen mit zusätzlichen Angaben über die Anzahl der Teller oder Tassen gekennzeichnet werden, gelten die Vorschriften der Nummer 5;“.

bb) Nummer 2 erhält folgende Fassung:

„2. bei Erzeugnissen nach § 1 Abs. 1 Nr. 2 und 3 das Gewicht der verwendeten Menge der Tiere oder Tiererzeugnisse zur Zeit der Abpackung oder Abfüllung; wird ein Erzeugnis nach Abpackung oder Abfüllung einer Behandlung unterworfen, durch die die in § 1 Abs. 1 Nr. 2 und 3 genannten Tiere oder Tiererzeugnisse an Gewicht verlieren, ein Hinweis hierauf; bei Erzeugnissen, die andere Bestandteile als die in § 1 Abs. 1 Nr. 2 und 3 genannten Tiere oder Tiererzeugnisse enthalten, außerdem das Gewicht des Gesamtinhaltes; bei Suppen, Brühen und Soßen mit einem Zusatz der in § 1 Abs. 1 Nr. 2 und 3 genannten

Tiere oder Tiererzeugnisse ist an Stelle des Gewichts des Gesamtinhaltes das Volumen der genußfertigen Zubereitung nach Litern oder Literteilen anzugeben; soweit Suppen und Brühen mit zusätzlichen Angaben über die Anzahl der Teller oder Tassen gekennzeichnet werden, gelten die Vorschriften der Nummer 5;“.

- cc) Nummer 3 erhält folgende Fassung:
 - „3. bei eingedickter Milch der Inhalt nach Gewicht zur Zeit der Füllung sowie der Gehalt an Fett und fettfreier Milchtrockenmasse in Hundertteilen des Gewichts, bei sterilisierter Sahne, sterilisierter Schlagsahne, Milchpulver und Sahnepulver der Inhalt nach Gewicht zur Zeit der Füllung sowie der Gehalt an Fett in Hundertteilen des Gewichts, bei Magermilchpulver der Inhalt nach Gewicht zur Zeit der Füllung;“.
- dd) In Nummer 4 werden die Worte „, sofern nicht für die Füllung eine genormte Packung (DIN-Packung) verwendet wird“ gestrichen.
- ee) Nummer 5 erhält folgende Fassung:
 - „5. bei Suppen, Brühen und Braten- und Würzsoßen nach § 1 Abs. 1 Nr. 10 das Volumen der genußfertigen Zubereitung nach Litern oder Literteilen; wird bei Suppen und Brühen das Volumen zusätzlich als Anzahl Teller oder Tassen angegeben, so muß die Einheit „Teller“ einem Mindestinhalt von 250 Millilitern, die Einheit „Tasse“ einem Mindestinhalt von 150 Millilitern und die Einheit „kleine Tasse“ einem Mindestinhalt von 100 Millilitern entsprechen;“.
- ff) Nummer 7 erhält folgende Fassung:
 - „7. bei Puddingpulver und verwandten Erzeugnissen die Menge Flüssigkeit, die zur Zubereitung des Inhalts der Packung erforderlich ist;“.
- d) Absatz 3 erhält folgende Fassung:
 - „(3) Absatz 1 Nr. 3 und Absatz 2 sind nicht anzuwenden auf:
 1. Erzeugnisse nach § 1 Abs. 1 Nr. 13 in Packungen oder Behältnissen unter 25 Gramm;
 2. Erzeugnisse nach § 1 Abs. 1 Nr. 14 und 15, Dauerbackwaren und verzehrfertige Kartoffeltrockenerzeugnisse in Packungen oder Behältnissen unter 50 Gramm; die Verpflichtung zur Angabe der Menge der Kakaobestandteile nach Maßgabe des Absatzes 2 Nr. 9 bleibt unberührt;
 3. Feinbackwaren in Packungen oder Behältnissen unter 100 Gramm;
 4. Gratisproben, die als solche bezeichnet sind.“

- e) Hinter Absatz 3 werden folgende Absätze 4 und 5 angefügt:

„(4) An Stelle der in Absatz 1 Nr. 3 vorgeschriebenen Gewichtsangabe kann bei folgenden Erzeugnissen die Stückzahl angegeben werden, sofern die Erzeugnisse in Packungen oder Behältnissen mit mehr als einem Stück an den Verbraucher abgegeben werden und das Gesamtgewicht des Inhalts der Packung oder des Behältnisses zur Zeit der Füllung weniger als 100 Gramm beträgt:

1. bei figürlichen Schokoladenwaren, Schokoladenpasteten und figürlichen Zuckerwaren, ausgenommen Pralinen und Marzipanwaren, mit einem Einzelgewicht von mehr als 10 Gramm;
2. bei großstückigen gleichförmigen Dauerbackwaren mit einem Einzelgewicht von mehr als 5 Gramm;
3. bei Kaugummi, Kaubonbons und Schaumzuckerwaren.

Auf Packungen oder Behältnissen, die nicht mehr als fünf Stück enthalten, kann die Angabe der Stückzahl entfallen, wenn das Erzeugnis und die Stückzahl leicht erkennbar sind.

(5) An Stelle der in Absatz 1 Nr. 3 vorgeschriebenen Gewichtsangabe kann bei Obst- und Gemüsearten und bei Gewürzen, die der allgemeinen Verkehrsauffassung entsprechend nur nach Stückzahl gehandelt werden, sowie bei Backblaten die Stückzahl angegeben werden. Absatz 4 Satz 2 gilt entsprechend.“

- 3. Hinter § 3 wird folgender § 3 a eingefügt:

„§ 3 a

Werden tafelfertig zubereitete, portionierte Gerichte vom Hersteller unmittelbar an Einrichtungen zur Gemeinschaftsverpflegung zum Verzehr an Ort und Stelle abgegeben, so genügt es, wenn die nach den §§ 2 und 3 erforderlichen Angaben auf einer Sammelpackung angebracht oder in einem den Erzeugnissen beigelegten Begleitpapier enthalten sind.“

Artikel 2

Der Runderlaß des Reichsministers des Innern vom 30. September 1938 (Ministerialblatt des Reichs- und Preußischen Ministeriums des Innern S. 1684) tritt, soweit er nicht bereits außer Kraft getreten ist, im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Verordnung außer Kraft.

Artikel 3

Der Bundesminister für Jugend, Familie und Gesundheit wird den Wortlaut der Lebensmittel-Kennzeichnungsverordnung in der geltenden Fassung bekanntmachen und dabei Unstimmigkeiten des Wortlauts beseitigen.

Artikel 4

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) in Verbindung mit Artikel 8 des Ge-

setzes zur Änderung und Ergänzung des Lebensmittelgesetzes vom 21. Dezember 1958 (Bundesgesetzbl. I S. 950) auch im Land Berlin.

Artikel 5

(1) Diese Verordnung tritt mit Ausnahme des Artikels 1 Nr. 3 am 1. Januar 1972 in Kraft; Artikel 1 Nr. 3 tritt am Tage nach der Verkündung dieser Verordnung in Kraft.

(2) Obst- und Gemüsedauerwaren in DIN-Packungen sowie Lebensmittel nach § 1 Abs. 1 Nr. 4 der Lebensmittel-Kennzeichnungsverordnung dürfen

noch bis zum Ablauf von sechs Monaten nach Inkrafttreten dieser Verordnung mit einer Kennzeichnung nach den bisher geltenden Vorschriften in den Verkehr gebracht werden. Lebensmittel nach § 1 Abs. 1 Nr. 2 mit Ausnahme von Fischen und aus Fischen oder mit einem Zusatz von Fischen hergestellten Erzeugnissen und Lebensmittel nach § 1 Abs. 1 Nr. 3 dürfen, soweit es sich um Erzeugnisse nach § 3 Abs. 2 Nr. 4 handelt, noch bis zum Ablauf von einem Jahr und sechs Monaten nach Inkrafttreten dieser Verordnung mit einer Kennzeichnung nach den bisher geltenden Vorschriften in den Verkehr gebracht werden.

Bonn, den 25. Februar 1970

Der Bundesminister
für Jugend, Familie und Gesundheit
In Vertretung
von Manger-Koenig

Der Bundesminister für Ernährung,
Landwirtschaft und Forsten
J. Ertl

**Dritte Verordnung
zur Änderung der Verordnung
zur Durchführung des Ausländergesetzes**

Vom 27. Februar 1970

Auf Grund des § 2 Abs. 3, des § 3 Abs. 2 Nr. 2 und des § 5 Abs. 2 des Ausländergesetzes vom 28. April 1965 (Bundesgesetzbl. I S. 353), zuletzt geändert durch das Achte Strafrechtsänderungsgesetz vom 25. Juni 1968 (Bundesgesetzbl. I S. 741), wird mit Zustimmung des Bundesrates verordnet:

Artikel 1

Die Verordnung zur Durchführung des Ausländergesetzes (DVAuslG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. März 1969 (Bundesgesetzbl. I S. 206) wird wie folgt geändert:

1. § 1 Abs. 1 Nr. 2 erhält folgende Fassung:

„2. ausländische Abgeordnete der Beratenden Versammlung des Europarates sowie ausländische Mitglieder und ausländische Bedienstete der Organe der Europäischen Gemeinschaften;“.

2. In § 1 Abs. 1 wird folgende Nummer 8a eingefügt:

„8a. in der Donauschiffahrt tätige Ausländer, die Inhaber eines Donauschifferausweises und in der Besatzungsliste eingetragen sind, für den Aufenthalt an Bord und in den Hafengebieten von Passau, Deggendorf und Regensburg, sowie für Reisen zwischen Grenzübergang und Schiffsliegeort oder zwischen Schiffsliegeorten auf dem kürzesten Wege. Das gleiche gilt für ihre in den Donauschifferausweisen eingetragenen Familienangehörigen. Die Befreiung gilt nur, wenn und soweit von dem Staat, dessen Behörde den Donauschifferausweis ausgestellt hat, den Inhabern der von deutschen Behörden ausgestellten Donauschifferausweise gleichartige Befreiungen gewährt werden. Ob und in welchem Umfang diese Gegenseitigkeit gewährleistet ist, stellt der Bundesminister des Innern im Einvernehmen mit dem Bundesminister des Auswärtigen fest;“.

3. § 1 Abs. 6 wird gestrichen.

4. In § 2 Abs. 1 ist das Komma nach „§ 1 Abs. 1 Nr. 9“ durch „oder“ zu ersetzen. Nach „§ 1 Abs. 2 Nr. 3 oder 4“ sind die Worte „oder § 1 Abs. 6 Nr. 1 oder 2“ zu streichen.

5. § 4 Abs. 1 Nr. 11 erhält folgende Fassung:

„11. Ausweise für Abgeordnete der Beratenden Versammlung des Europarates und Ausweise für Mitglieder und Bedienstete der Organe der Europäischen Gemeinschaften;“.

Artikel 2

Die Anlage zu § 1 Abs. 2, 3 und 4, § 4 Abs. 1 Nr. 5, § 5 Abs. 1 Nr. 2 und Nr. 4 Buchstaben b und c der Verordnung zur Durchführung des Ausländergesetzes wird wie folgt geändert:

Nach „Australien sowie Kokos-Inseln,“ wird gestrichen „Nauru,“;

zwischen „Marokko“ und „Mexiko“ wird eingefügt „Mauritius“;

nach „Senegal“ wird gestrichen „Sierra Leone“;

nach „Spanien sowie Kanarische Inseln, Balearen, Ceuta, Melilla,“ wird gestrichen „Spanisch-Guinea,“;

nach „Vereinigte Staaten von Amerika sowie“ wird gestrichen „Bonin-Inseln,“.

Artikel 3

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzblatt I S. 1) in Verbindung mit § 53 des Ausländergesetzes auch im Land Berlin.

Artikel 4

Diese Verordnung tritt am 15. März 1970 in Kraft.

Bonn, den 27. Februar 1970

Der Bundesminister des Innern
Genscher

**Verordnung
über die Allgemeinen Beförderungsbedingungen für den Straßenbahn- und Obusverkehr
sowie den Linienverkehr mit Kraftfahrzeugen**

Vom 27. Februar 1970

Auf Grund des § 58 Abs. 1 Nr. 3 des Personenbeförderungsgesetzes vom 21. März 1961 (Bundesgesetzbl. I S. 241), zuletzt geändert durch das Zweite Gesetz zur Änderung des Personenbeförderungsgesetzes vom 8. Mai 1969 (Bundesgesetzbl. I S. 348), wird mit Zustimmung des Bundesrates verordnet:

§ 1

Geltungsbereich

(1) Die Allgemeinen Beförderungsbedingungen gelten für die Beförderung im Straßenbahn- und Obusverkehr sowie im Linienverkehr mit Kraftfahrzeugen. Die zuständige Genehmigungsbehörde kann in Berücksichtigung besonderer Verhältnisse Anträgen auf Abweichungen von den Bestimmungen dieser Verordnung zustimmen (Besondere Beförderungsbedingungen).

(2) Für die Festsetzung der Beförderungsbedingungen der Deutschen Bundespost und der Deutschen Bundesbahn gilt § 45 Abs. 2 des Personenbeförderungsgesetzes.

§ 2

Anspruch auf Beförderung

Anspruch auf Beförderung besteht, soweit nach den Vorschriften des Personenbeförderungsgesetzes und den auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsvorschriften eine Beförderungspflicht gegeben ist. Sachen werden nur nach Maßgabe der §§ 11 und 12 befördert.

§ 3

Von der Beförderung ausgeschlossene Personen

(1) Personen, die eine Gefahr für die Sicherheit oder Ordnung des Betriebes oder für die Fahrgäste darstellen, sind von der Beförderung ausgeschlossen. Soweit diese Voraussetzungen vorliegen, sind insbesondere ausgeschlossen

1. Personen, die unter dem Einfluß geistiger Getränke oder anderer berauschender Mittel stehen,
2. Personen mit ekelerregenden oder ansteckenden Krankheiten,
3. Personen mit geladenen Schußwaffen, es sei denn, daß sie zum Führen von Schußwaffen berechtigt sind.

(2) Nicht schulpflichtige Kinder vor Vollendung des 6. Lebensjahres können von der Beförderung ausgeschlossen werden, sofern sie nicht auf der ganzen Fahrstrecke von Personen begleitet werden, die mindestens das 6. Lebensjahr vollendet haben; die Vorschriften des Absatzes 1 bleiben unberührt.

§ 4

Verhalten der Fahrgäste

(1) Fahrgäste haben sich bei Benutzung der Betriebsanlagen und Fahrzeuge so zu verhalten, wie es die Sicherheit und Ordnung des Betriebes, ihre eigene Sicherheit und die Rücksicht auf andere Personen gebieten. Anweisungen des Betriebspersonals ist zu folgen.

(2) Fahrgästen ist insbesondere untersagt,

1. sich mit dem Fahrzeugführer während der Fahrt zu unterhalten,
2. die Türen während der Fahrt eigenmächtig zu öffnen,
3. Gegenstände aus den Fahrzeugen zu werfen oder hinausragen zu lassen,
4. während der Fahrt auf- oder abzuspringen,
5. ein als besetzt bezeichnetes Fahrzeug zu betreten,
6. die Benutzbarkeit der Betriebseinrichtungen, der Durchgänge und der Ein- und Ausstiege durch sperrige Gegenstände zu beeinträchtigen,
7. in nicht hierfür besonders gekennzeichneten Fahrzeugen zu rauchen,
8. Tonwiedergabegeräte oder Tonrundfunkempfänger zu benutzen.

(3) Die Fahrgäste dürfen die Fahrzeuge nur an den Haltestellen betreten und verlassen; Ausnahmen bedürfen der Zustimmung des Betriebspersonals. Soweit besonders gekennzeichnete Eingänge oder Ausgänge vorhanden sind, sind diese beim Betreten oder Verlassen der Fahrzeuge zu benutzen. Es ist zügig ein- und auszusteigen sowie in das Wageninnere aufzurücken. Wird die bevorstehende Abfahrt angekündigt oder schließt sich eine Tür, darf das Fahrzeug nicht mehr betreten oder verlassen werden. Jeder Fahrgast ist verpflichtet, sich im Fahrzeug stets einen festen Halt zu verschaffen.

(4) Die Beaufsichtigung von Kindern obliegt den Begleitern. Sie haben insbesondere dafür zu sorgen, daß Kinder nicht auf den Sitzplätzen knien oder stehen.

(5) Verletzt ein Fahrgast trotz Ermahnung die ihm obliegenden Pflichten nach den Absätzen 1 bis 4, so kann er von der Beförderung ausgeschlossen werden.

(6) Bei Verunreinigung von Fahrzeugen oder Betriebsanlagen werden vom Unternehmer festgesetzte Reinigungskosten erhoben; weitergehende Ansprüche bleiben unberührt.

(7) Beschwerden sind — außer in den Fällen des § 6 Abs. 7 und des § 7 Abs. 3 — nicht an das Fahr-, sondern an das Aufsichtspersonal zu richten. Soweit die Beschwerden nicht durch das Aufsichtspersonal

erledigt werden können, sind sie unter Angabe von Datum, Uhrzeit, Wagen- und Linienbezeichnung sowie möglichst unter Beifügung des Fahrausweises an die Verwaltung des Unternehmers zu richten.

(8) Wer mißbräuchlich die Notbremse oder andere Sicherungseinrichtungen betätigt, hat — unbeschadet einer Verfolgung im Straf- oder Bußgeldverfahren und weitergehender zivilrechtlicher Ansprüche — einen Betrag von 30,— DM zu zahlen.

§ 5

Zuweisen von Wagen und Plätzen

(1) Das Betriebspersonal kann Fahrgäste auf bestimmte Wagen verweisen, wenn dies aus betrieblichen Gründen oder zur Erfüllung der Beförderungspflicht notwendig ist.

(2) Das Betriebspersonal ist berechtigt, Fahrgästen Plätze zuzuweisen; Anspruch auf einen Sitzplatz besteht nicht. Sitzplätze sind für Schwerbeschädigte, Gehbehinderte, ältere oder gebrechliche Personen, werdende Mütter und für Fahrgäste mit kleinen Kindern freizugeben.

§ 6

Beförderungsentgelte, Fahrausweise

(1) Für die Beförderung sind die festgesetzten Beförderungsentgelte zu entrichten.

(2) Ist der Fahrgast beim Betreten des Fahrzeugs nicht mit einem für diese Fahrt gültigen Fahrausweis versehen, hat er unverzüglich und unaufgefordert den erforderlichen Fahrausweis zu lösen.

(3) Ist der Fahrgast beim Betreten des Fahrzeugs mit einem Fahrausweis versehen, der zu entwerten ist, hat er diesen dem Betriebspersonal unverzüglich und unaufgefordert zur Entwertung auszuhändigen; in Fahrzeugen mit Entwerten hat der Fahrgast den Fahrausweis entsprechend der Beförderungsstrecke unverzüglich zu entwerten und sich von der Entwertung zu überzeugen.

(4) Der Fahrgast hat den Fahrausweis bis zur Beendigung der Fahrt aufzubewahren und ihn dem Betriebspersonal auf Verlangen zur Prüfung vorzuzeigen oder auszuhändigen.

(5) Kommt der Fahrgast einer Pflicht nach den Absätzen 2 bis 4 trotz Aufforderung nicht nach, kann er von der Beförderung ausgeschlossen werden; die Pflicht zur Zahlung eines erhöhten Beförderungsentgelts nach § 9 bleibt unberührt.

(6) Wagen oder Wagenteile im schaffnerlosen Betrieb dürfen nur von Fahrgästen mit hierfür gültigen Fahrausweisen benutzt werden.

(7) Beanstandungen des Fahrausweises sind sofort vorzubringen. Spätere Beanstandungen werden nicht berücksichtigt.

§ 7

Zahlungsmittel

(1) Das Fahrgeld soll abgezahlt bereitgehalten werden. Das Fahrpersonal ist nicht verpflichtet, Geldbeträge über 10,— DM zu wechseln und Ein- und Zweifennigstücke im Betrag von mehr als

10 Pf sowie erheblich beschädigte Geldscheine und Münzen anzunehmen.

(2) Soweit das Fahrpersonal Geldbeträge über 10,— DM nicht wechseln kann, ist dem Fahrgast eine Quittung über den zurückbehaltenen Betrag auszustellen. Es ist Sache des Fahrgastes, das Wechselgeld unter Vorlage der Quittung bei der Verwaltung des Unternehmers abzuholen. Ist der Fahrgast mit dieser Regelung nicht einverstanden, hat er die Fahrt abzubrechen.

(3) Beanstandungen des Wechselgeldes oder der vom Fahrpersonal ausgestellten Quittung müssen sofort vorgebracht werden.

§ 8

Ungültige Fahrausweise

(1) Fahrausweise, die entgegen den Vorschriften der Beförderungsbedingungen oder des Beförderungstarifs benutzt werden, sind ungültig und werden eingezogen; dies gilt auch für Fahrausweise, die

1. nicht vorschriftsmäßig ausgefüllt sind und trotz Aufforderung nicht sofort ausgefüllt werden,
2. nicht mit aufgeklebter Wertmarke versehen sind,
3. zerrissen, zerschnitten oder sonst stark beschädigt, stark verschmutzt oder unleserlich sind, so daß sie nicht mehr geprüft werden können,
4. eigenmächtig geändert sind,
5. von Nichtberechtigten benutzt werden,
6. zu anderen als den zulässigen Fahrten benutzt werden,
7. wegen Zeitablaufs oder aus anderen Gründen verfallen sind,
8. ohne das erforderliche Lichtbild benutzt werden.

Fahrgeld wird nicht erstattet.

(2) Ein Fahrausweis, der nur in Verbindung mit einem Antrag oder einem im Beförderungstarif vorgesehenen Personenausweis zur Beförderung berechtigt, gilt als ungültig und kann eingezogen werden, wenn der Antrag oder Personenausweis auf Verlangen nicht vorgezeigt wird.

§ 9

Erhöhtes Beförderungsentgelt

(1) Ein Fahrgast ist zur Zahlung eines erhöhten Beförderungsentgelts verpflichtet, wenn er

1. sich keinen gültigen Fahrausweis beschafft hat,
2. sich einen gültigen Fahrausweis beschafft hat, diesen jedoch bei einer Überprüfung nicht vorzeigen kann,
3. den Fahrausweis nicht oder nicht unverzüglich im Sinne des § 6 Abs. 3 entwertet hat oder entwerten ließ oder
4. den Fahrausweis auf Verlangen nicht zur Prüfung vorzeigt oder aushändigt.

Eine Verfolgung im Straf- oder Bußgeldverfahren bleibt unberührt. Die Vorschriften unter den Nummern 1 und 3 werden nicht angewendet, wenn das Beschaffen oder die Entwertung des Fahrausweises aus Gründen unterblieben ist, die der Fahrgast nicht zu vertreten hat.

(2) In den Fällen des Absatzes 1 kann der Unternehmer ein erhöhtes Beförderungsentgelt von 20,— DM erheben. Er kann jedoch das Doppelte des Beförderungsentgelts für einfache Fahrt auf der vom Fahrgast zurückgelegten Strecke erheben, sofern sich hiernach ein höherer Betrag als nach Satz 1 ergibt; hierbei kann das erhöhte Beförderungsentgelt nach dem Ausgangspunkt der Linie berechnet werden, wenn der Fahrgast die zurückgelegte Strecke nicht nachweisen kann.

(3) Das erhöhte Beförderungsentgelt ermäßigt sich im Falle von Absatz 1 Nr. 2 auf 5,— DM, wenn der Fahrgast innerhalb einer Woche ab dem Feststellungstag bei der Verwaltung des Unternehmers nachweist, daß er im Zeitpunkt der Feststellung Inhaber einer gültigen Zeitkarte war.

(4) Bei Verwendung von ungültigen Zeitkarten bleiben weitergehende Ansprüche des Unternehmers unberührt.

§ 10

Erstattung von Beförderungsentgelt

(1) Wird ein Fahrausweis nicht zur Fahrt benutzt, so wird das Beförderungsentgelt auf Antrag gegen Vorlage des Fahrausweises erstattet. Beweispflichtig für die Nichtbenutzung des Fahrausweises ist der Fahrgast.

(2) Wird ein Fahrausweis nur auf einem Teil der Strecke zur Fahrt benutzt, so wird der Unterschied zwischen dem gezahlten Beförderungsentgelt und dem für die zurückgelegte Strecke erforderlichen Beförderungsentgelt auf Antrag gegen Vorlage des Fahrausweises erstattet. Beweispflichtig für die nur teilweise Benutzung des Fahrausweises ist der Fahrgast.

(3) Wird eine Zeitkarte nicht oder nur teilweise benutzt, so wird das Beförderungsentgelt für die Zeitkarte unter Anrechnung des Beförderungsentgelts für die durchgeführten Einzelfahrten auf Antrag gegen Vorlage des Fahrausweises erstattet. Für die Feststellung des Zeitpunkts, bis zu dem Einzelfahrten — je Tag zwei Fahrten — als durchgeführt gelten, ist der Tag der Rückgabe oder Hinterlegung der Zeitkarte oder das Datum des Poststempels der Übersendung der Zeitkarte mit der Post maßgeblich. Ein früherer Zeitpunkt kann nur berücksichtigt werden, wenn die Bescheinigung eines Arztes, eines Krankenhauses oder einer Krankenkasse über Krankheit, Unfall oder Tod des Fahrgastes vorgelegt wird. Bei der Anrechnung des Beförderungsentgelts für die durchgeführten Einzelfahrten wird eine Ermäßigung nur bei Vorliegen der hierfür erforderlichen Voraussetzungen, im übrigen das Beförderungsentgelt für einfache Fahrt zugrunde gelegt.

(4) Anträge nach den Absätzen 1 bis 3 sind unverzüglich, spätestens innerhalb einer Woche nach Ablauf der Gültigkeit des Fahrausweises bei der Verwaltung des Unternehmers zu stellen.

(5) Von dem zu erstattenden Betrag wird ein Bearbeitungsentgelt in Höhe von 3,— DM sowie eine etwaige Überweisungsgebühr abgezogen. Das Bearbeitungsentgelt und eine etwaige Überweisungs-

gebühr werden nicht abgezogen, wenn die Erstattung auf Grund von Umständen beantragt wird, die der Unternehmer zu vertreten hat.

(6) Bei Ausschluß von der Beförderung besteht, ausgenommen § 3 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2, kein Anspruch auf Erstattung des entrichteten Entgelts.

§ 11

Beförderung von Sachen

(1) Ein Anspruch auf Beförderung von Sachen besteht nicht. Handgepäck und sonstige Sachen werden bei gleichzeitiger Mitfahrt des Fahrgastes und nur dann befördert, wenn dadurch die Sicherheit und Ordnung des Betriebes nicht gefährdet und andere Fahrgäste nicht belästigt werden können.

(2) Von der Beförderung sind gefährliche Stoffe und gefährliche Gegenstände ausgeschlossen, insbesondere

1. explosionsfähige, leicht entzündliche, radioaktive, übelriechende oder ätzende Stoffe,
2. unverpackte oder ungeschützte Sachen, durch die Fahrgäste verletzt werden können,
3. Gegenstände, die über die Wagengrenzung hinausragen.

(3) Die Pflicht zur Beförderung von Kleinkindern in Kinderwagen richtet sich nach den Vorschriften des § 2 Satz 1. Nach Möglichkeit soll das Betriebspersonal dafür sorgen, daß Fahrgäste mit Kind im Kinderwagen nicht zurückgewiesen werden. Die Entscheidung über die Mitnahme liegt beim Betriebspersonal.

(4) Der Fahrgast hat mitgeführte Sachen so unterzubringen und zu beaufsichtigen, daß die Sicherheit und Ordnung des Betriebes nicht gefährdet und andere Fahrgäste nicht belästigt werden können.

(5) Das Betriebspersonal entscheidet im Einzelfall, ob Sachen zur Beförderung zugelassen werden und an welcher Stelle sie unterzubringen sind.

§ 12

Beförderung von Tieren

(1) Auf die Beförderung von Tieren ist § 11 Abs. 1, 4 und 5 anzuwenden.

(2) Hunde werden nur unter Aufsicht einer hierzu geeigneten Person befördert. Hunde, die Mitreisende gefährden können, müssen einen Maulkorb tragen.

(3) Blindenführhunde, die einen Blinden begleiten, sind zur Beförderung stets zugelassen.

(4) Sonstige Tiere dürfen nur in geeigneten Behältern mitgenommen werden.

(5) Tiere dürfen nicht auf Sitzplätzen untergebracht werden.

§ 13

Fundsachen

Fundsachen sind gemäß § 978 BGB unverzüglich dem Betriebspersonal abzuliefern. Eine Fundsache wird an den Verlierer durch das Fundbüro des Unternehmers gegen Zahlung eines Entgelts für die

Aufbewahrung zurückgegeben. Sofortige Rückgabe an den Verlierer durch das Betriebspersonal ist zulässig, wenn er sich einwandfrei als Verlierer ausweisen kann. Der Verlierer hat den Empfang der Sache schriftlich zu bestätigen.

§ 14

Haftung

Der Unternehmer haftet für die Tötung oder Verletzung eines Fahrgastes und für Schäden an Sachen, die der Fahrgast an sich trägt oder mit sich führt, nach den allgemein geltenden Bestimmungen, jedoch für Sachschäden gegenüber jeder beförderten Person nur bis zum Höchstbetrag von 1 000,— DM.

§ 15

Verjährung

(1) Ansprüche aus dem Beförderungsvertrag verjähren in 2 Jahren. Die Verjährung beginnt mit der Entstehung des Anspruchs.

(2) Im übrigen richtet sich die Verjährung nach den allgemeinen Vorschriften.

§ 16

Ausschluß von Ersatzansprüchen

Abweichungen von Fahrplänen durch Verkehrsbehinderungen, Betriebsstörungen oder -unterbrechungen sowie Platzmangel begründen keine Ersatzansprüche; insoweit wird auch keine Gewähr für das Einhalten von Anschlüssen übernommen.

§ 17

Gerichtsstand

Der Gerichtsstand für alle Streitigkeiten, die sich aus dem Beförderungsvertrag ergeben, ist der Sitz des Unternehmers.

§ 18

Berlin-Klausel

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzblatt I S. 1) in Verbindung mit § 66 Personenbeförderungsgesetz auch im Land Berlin.

§ 19

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt 6 Monate nach ihrer Verkündung in Kraft.

Bonn, den 27. Februar 1970

Der Bundesminister für Verkehr
Georg Leber

**Anordnung
zur Durchführung der Bundesdisziplinarordnung
für die Deutsche Bibliothek**

Vom 18. Februar 1970

Auf Grund des § 35 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 der Bundesdisziplinarordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. Juli 1967 (Bundesgesetzbl. I S. 750, 984), zuletzt geändert durch das Fünfte Gesetz zur Änderung beamtenrechtlicher und besoldungsrechtlicher Vorschriften vom 19. Juli 1968 (Bundesgesetzblatt I S. 848), ordne ich an:

I.

Für die Beamten der Deutschen Bibliothek sind im Sinne der Bundesdisziplinarordnung Einleitungsbehörden:

1. für den Generaldirektor der Deutschen Bibliothek und den Direktor bei der Deutschen Bibliothek (als ständigen Vertreter des Generaldirektors):
der Bundesminister des Innern,
2. für die übrigen Beamten der Deutschen Bibliothek:
der Generaldirektor der Deutschen Bibliothek.

II.

Diese Anordnung tritt am 1. März 1970 in Kraft.

Bonn, den 18. Februar 1970

Der Bundesminister des Innern
Genscher

**Bekanntmachung
über Enteignungen für Zwecke der Deutschen Bundesbahn**

Vom 23. Februar 1970

Die Bundesregierung hat mit Wirkung vom 12. Februar 1970 folgenden Beschluß gefaßt:

Nach § 37 Satz 2 des Bundesbahngesetzes vom 13. Dezember 1951 (Bundesgesetzbl. I S. 955) wird für das Bauvorhaben der Deutschen Bundesbahn „Anlegung eines Seitenweges im Zusammenhang mit der Aufhebung eines Bahnüberganges in km 10,915 der Bundesbahnstrecke Weetzen–Haste (Han) wegen Erhöhung der Geschwindigkeit auf 120 km/h“ die Enteignung für zulässig erklärt.

Bonn, den 23. Februar 1970
E 1 – Av (DB) – 5 Bb 70

Der Bundesminister für Verkehr
In Vertretung
Wittrock

Verkündungen im Bundesanzeiger

Gemäß § 1 Abs. 2 des Gesetzes über die Verkündung von Rechtsverordnungen vom 30. Januar 1950 (Bundesgesetzbl. S. 23) wird auf folgende im Bundesanzeiger verkündete Rechtsverordnungen nachrichtlich hingewiesen:

Datum und Bezeichnung der Verordnung	Verkündet im Bundesanzeiger Nr.	vom	Tag des Inkrafttretens
11. 2. 1970 Verordnung Nr. 4/70 über die Festsetzung von Entgelten für Verkehrsleistungen der Binnenschifffahrt	39	26. 2.	1. 3. 1970
4. 2. 1970 Anordnung über die Ernennung und Entlassung der Beamten der Deutschen Bundesbahn	39	26. 2.	1. 2. 1970
19. 2. 1970 Verordnung Nr. 5/70 über die Festsetzung von Entgelten für Verkehrsleistungen der Binnenschifffahrt	40	27. 2.	1. 3. 1970

Hinweis auf Rechtsvorschriften der Europäischen Gemeinschaften,

die mit ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften unmittelbare Rechtswirksamkeit in der Bundesrepublik Deutschland erlangt haben

Datum und Bezeichnung der Rechtsvorschrift	Veröffentlicht im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften — Ausgabe in deutscher Sprache —	
	vom	Nr./Seite
16. 2. 70 Verordnung (EWG) Nr. 279/70 der Kommission zur Festsetzung der auf Getreide, Mehle, Grütze und Grieß von Weizen oder Roggen anwendbaren Abschöpfungen	17. 2. 70	L 37/1
16. 2. 70 Verordnung (EWG) Nr. 280/70 der Kommission über die Festsetzung der Prämien, die den Abschöpfungen für Getreide und Malz hinzugefügt werden	17. 2. 70	L 37/3
16. 2. 70 Verordnung (EWG) Nr. 281/70 der Kommission zur Änderung der bei der Erstattung für Getreide anzuwendenden Berichtigung	17. 2. 70	L 37/5
16. 2. 70 Verordnung (EWG) Nr. 282/70 der Kommission über die Festsetzung der Abschöpfungen bei der Einfuhr von Weißzucker und Rohzucker	17. 2. 70	L 37/6
17. 2. 70 Verordnung (EWG) Nr. 283/70 der Kommission zur Festsetzung der auf Getreide, Mehle, Grütze und Grieß von Weizen oder Roggen anwendbaren Abschöpfungen	18. 2. 70	L 38/1
17. 2. 70 Verordnung (EWG) Nr. 284/70 der Kommission über die Festsetzung der Prämien, die den Abschöpfungen für Getreide und Malz hinzugefügt werden	18. 2. 70	L 38/3
17. 2. 70 Verordnung (EWG) Nr. 285/70 der Kommission zur Änderung der bei der Erstattung für Getreide anzuwendenden Berichtigung	18. 2. 70	L 38/5
17. 2. 70 Verordnung (EWG) Nr. 286/70 der Kommission über die Festsetzung der Abschöpfungen bei der Einfuhr von Weißzucker und Rohzucker	18. 2. 70	L 38/6

Datum und Bezeichnung der Rechtsvorschrift	Veröffentlicht im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften	
	— Ausgabe in deutscher Sprache —	
	vom	Nr./Seite
18. 2. 70 Verordnung (EWG) Nr. 287/70 der Kommission zur Festsetzung der auf Getreide, Mehle, Grütze und Grieß von Weizen oder Roggen anwendbaren Abschöpfungen	19. 2. 70	L 39/1
18. 2. 70 Verordnung (EWG) Nr. 288/70 der Kommission über die Festsetzung der Prämien, die den Abschöpfungen für Getreide und Malz hinzugefügt werden	19. 2. 70	L 39/3
18. 2. 70 Verordnung (EWG) Nr. 289/70 der Kommission zur Änderung der bei der Erstattung für Getreide anzuwendenden Berichtigung	19. 2. 70	L 39/5
18. 2. 70 Verordnung (EWG) Nr. 290/70 der Kommission über die Festsetzung der Abschöpfungen bei der Einfuhr von Weißzucker und Rohzucker	19. 2. 70	L 39/6
18. 2. 70 Verordnung (EWG) Nr. 291/70 der Kommission über die Festsetzung der Abschöpfung bei der Einfuhr von Melasse	19. 2. 70	L 39/7
18. 2. 70 Verordnung (EWG) Nr. 292/70 der Kommission zur Festsetzung der Erstattung bei der Ausfuhr in unverändertem Zustand für Weißzucker und Rohzucker	19. 2. 70	L 39/8
16. 2. 70 Verordnung (EWG) Nr. 293/70 des Rates zur Änderung von Artikel 5 der Verordnung (EWG) Nr. 1174/68 über die Einführung eines Margentarifsystems im Güterkraftverkehr zwischen den Mitgliedstaaten	20. 2. 70	L 40/1
19. 2. 70 Verordnung (EWG) Nr. 294/70 der Kommission zur Festsetzung der auf Getreide, Mehle, Grütze und Grieß von Weizen oder Roggen anwendbaren Abschöpfungen	20. 2. 70	L 40/3
19. 2. 70 Verordnung (EWG) Nr. 295/70 der Kommission über die Festsetzung der Prämien, die den Abschöpfungen für Getreide und Malz hinzugefügt werden	20. 2. 70	L 40/5
19. 2. 70 Verordnung (EWG) Nr. 296/70 der Kommission zur Festsetzung der bei der Erstattung für Getreide anzuwendenden Berichtigung	20. 2. 70	L 40/7
19. 2. 70 Verordnung (EWG) Nr. 297/70 der Kommission zur Festsetzung der für Getreide, Mehle, Grütze und Grieß von Weizen oder Roggen anzuwendenden Erstattungen	20. 2. 70	L 40/9
19. 2. 70 Verordnung (EWG) Nr. 298/70 der Kommission zur Festsetzung der bei Reis und Bruchreis anzuwendenden Abschöpfungen	20. 2. 70	L 40/13
19. 2. 70 Verordnung (EWG) Nr. 299/70 der Kommission zur Festsetzung der Prämien als Zuschlag zu den Abschöpfungen für Reis und Bruchreis	20. 2. 70	L 40/15
19. 2. 70 Verordnung (EWG) Nr. 300/70 der Kommission zur Festsetzung der Erstattungen bei der Ausfuhr für Reis und Bruchreis	20. 2. 70	L 40/17
19. 2. 70 Verordnung (EWG) Nr. 301/70 der Kommission zur Festsetzung der bei der Erstattung für Reis und Bruchreis anzuwendenden Berichtigung	20. 2. 70	L 40/19
19. 2. 70 Verordnung (EWG) Nr. 302/70 der Kommission über die Festsetzung der Abschöpfungen bei der Einfuhr von Weißzucker und Rohzucker	20. 2. 70	L 40/21
19. 2. 70 Verordnung (EWG) Nr. 303/70 der Kommission zur Festsetzung der Abschöpfungen bei der Einfuhr von Kälbern und ausgewachsenen Rindern sowie von Rindfleisch, ausgenommen gefrorenes Rindfleisch	20. 2. 70	L 40/22
19. 2. 70 Verordnung (EWG) Nr. 304/70 der Kommission mit von der Verordnung (EWG) Nr. 193/70 über die Vermarktung von Apfelsinen und Mandarinen aus der Gemeinschaftserzeugung abweichenden Bestimmungen	20. 2. 70	L 40/24

Herausgeber: Der Bundesminister der Justiz. — Verlag: Bundesanzeiger Verlagsges. m.b.H., 5 Köln 1, Postfach.

Druck: Bundesdruckerei Bonn.

Im Bezugspreis ist Mehrwertsteuer enthalten; der angewandte Steuersatz beträgt 5,5 %.

Das Bundesgesetzblatt erscheint in drei Teilen. In Teil I und II werden die Gesetze und Verordnungen in zeitlicher Reihenfolge nach ihrer Auserfertigung verkündet. In Teil III wird das als fortgeltend festgestellte Bundesrecht auf Grund des Gesetzes über die Sammlung des Bundesrechts vom 10. Juli 1958 (Bundesgesetzbl. I S. 437) nach Sachgebieten geordnet veröffentlicht. Bezugsbedingungen für Teil III durch den Verlag. Bezugsbedingungen für Teil I und II: Laufender Bezug nur durch die Post. Neubestellung mittels Zeitungskontokarte an einem Postschalter. Bezugspreis halbjährlich für Teil I und Teil II je 20,— DM. Einzelstücke je angefangene 16 Seiten 0,50 DM gegen Voreinsendung des erforderlichen Betrages auf Postscheckkonto „Bundesgesetzblatt“ Köln 3 99 oder nach Bezahlung auf Grund einer Vorausrechnung. Preis dieser Ausgabe 0,50 DM zuzüglich Versandgebühr 0,15 DM, bei Lieferung gegen Vorausrechnung zuzüglich Portokosten für die Vorausrechnung. Bestellungen bereits erschienener Ausgaben sind zu richten an: Bundesgesetzblatt 53 Bonn 1, Postfach.